



Schützenclub 1952 Sandershausen e.V.

Mitglied des Hessischen Schützenverbandes im Landessport Hessen und des deutschen Schützenbundes
Schießsportanlage „Hans Schönweiß“, 34266 Niestetal – Sandershausen, Am Liethberg, Tel. 0561/523911
1. Vorsitzender Reiner Weidemann, Hopfenbergweg 11, 34123 Kassel

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2020

am 10.10.2020 Beginn 16:00 Uhr im
großen Gemeindesaal der Gemeinde Niestetal (Rathaus)

Wir haben den Saal von der Gemeinde Niestetal zur Verfügung gestellt bekommen, um unsere Jahreshauptversammlung nach den aktuellen Corona-Vorgaben durchführen zu können. Am Eingang wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt und ich bitte das Gebäude mit einer Maske zu betreten. Nach aktuellem Stand ist im Saal keine Maske erforderlich. Ich bitte die aktuellen Hygieneregeln zu beachten.

Da wir eine Satzungsänderung und den Ausschluss von Mitgliedern auf der Tagesordnung haben, bitte ich um zahlreiches Erscheinen, damit wir Beschlussfähig sind.

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
2. Totenehrung
3. Das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung kann von den anwesenden Mitgliedern eingesehen werden.
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung
5. Bericht des 1. Vorsitzenden
6. Bericht der Sportleiter/Referenten (Bogen/ Gewehr/ Pistole) und des Jugendleiters
7. Aufnahme neuer Mitglieder
8. Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 der Vereinssatzung
9. Erweiterung des Vereins um eine Böllersparte
10. Kassenbericht
11. Bericht der Kassenprüfer
12. Entlastung des Vorstandes
13. Anpassung des Vereinsbeitrags – Änderung und Beschluss
14. Änderung der Satzung:

Satzung alt	Satzung neu
§ 2	§ 2
Der Schützenclub dient, unter Ausschaltung parteipolitischer und religiöser Bestrebungen, der Pflege des Sports und bezweckt, seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, gemeinsame Schießübungen durchzuführen, sowie an	Der Schützenclub dient, unter Ausschaltung parteipolitischer und religiöser Bestrebungen, der Pflege des Sports und bezweckt, seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, gemeinsame Schießübungen durchzuführen, sowie an

<p>Wettkämpfen teilzunehmen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>Wettkämpfen teilzunehmen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und des Böllerschießens. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Die Austrittserklärung kann nur erfolgen zum 31.12. eines jeden Jahres und ist schriftlich bis zum 30.06. des Jahres an den Vorstand zu richten. Mit der Abmeldung ist das noch im Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben. Für gegenüber dem Verein bestehende Verbindlichkeiten und Ansprüche bleibt das ausgeschiedene Mitglied bzw. dessen Erben oder Rechtsnachfolger haftbar.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Die Austrittserklärung kann nur erfolgen zum 31.12. eines jeden Jahres und ist schriftlich bis zum 30.09. des Jahres an den Vorstand zu richten. Mit der Abmeldung ist das noch im Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben. Für gegenüber dem Verein bestehende Verbindlichkeiten und Ansprüche bleibt das ausgeschiedene Mitglied bzw. dessen Erben oder Rechtsnachfolger haftbar.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. 2. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsorgan der Gemeinde Niestetal und bei auswärtigen Mitgliedern durch Anschreiben zu erfolgen. Sie muss die Tagesordnung zum Inhalt haben. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollte auch dieser verhindert sein, so ist von der Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter zu bestimmen. 3. Eine Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder wenn die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 10 % der Mitglieder vom Vorstand verlangt wird. 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, 	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. 2. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsorgan der Gemeinde Niestetal zu erfolgen. Auswärtige Mitglieder können über die elektronischen Medien oder auf Antrag schriftlich informiert werden. Die Einladung muss die Tagesordnung zum Inhalt haben. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollte auch dieser verhindert sein, so ist von der Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter zu bestimmen. 3. Eine Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder wenn die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von

<p>wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden hat geheim durch Stimmzettel zu erfolgen. Alle anderen Wahlen können, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und kein Widerspruch erfolgt, durch Handheben erfolgen. Andernfalls wird die Wahl geheim durch Stimmzettel durchgeführt.</p> <p>5. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>6. Über das Ergebnis der Versammlung ist von einem vorher bestimmten Protokollführer – in der Regel der Schriftführer – eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter unterschrieben ist. Jedes Mitglied hat das Recht, das Protokoll einzusehen.</p>	<p>mindestens 10 % der Mitglieder vom Vorstand verlangt wird.</p> <p>4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. <u>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</u> Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden hat geheim durch Stimmzettel zu erfolgen. Alle anderen Wahlen können, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und kein Widerspruch erfolgt, durch Handheben erfolgen. Andernfalls wird die Wahl geheim durch Stimmzettel durchgeführt.</p> <p>5. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>6. Über das Ergebnis der Versammlung ist von einem vorher bestimmten Protokollführer – in der Regel der Schriftführer – eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter unterschrieben ist. Jedes Mitglied hat das Recht, das Protokoll einzusehen.</p>
<p>§ 18</p> <p>Schlussbestimmung</p>	<p>§ 18</p> <p>Datenschutz im Verein</p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p> <p>2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> -das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, -das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, -das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, -das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, -das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und -das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO. <p>3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern</p>

	<p>oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.</p> <p>4. Für die Dokumentation des Datenschutzes im Verein, ist eine den aktuellen, gesetzlichen Vorschriften entsprechende Datenschutzerklärung zu erstellen.</p>
§ 18 Schlussbestimmung	§ 19 Schlussbestimmung (ohne Änderung)

(Die Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam).

15. Verschiedenes

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen bis eine Woche vor Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Niestetal, den 26.08.2020

Der Vorstand
 gez. Reiner Weidemann gez. Jürgen Schalles
 1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

Wir bitten im Schützenrock, soweit vorhanden, zu erscheinen.